



Vollzug der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG; SR 520.14) im Kanton Zürich

Gestützt auf die Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG; SR 520.14) vom 6. Juni 2008, § 10 Abs. 3 lit. c Zivilschutzgesetz (ZSG; LS 522) vom 19. März 2007 und § 3 Abs. 2 Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV; LS 522.1) vom 17. September 2008,

erlässt das Amt für Militär und Zivilschutz folgende Weisung:

1. Vollzug und Aufsicht

Das Amt für Militär und Zivilschutz (Amt) vollzieht die gemäss VEZG dem Kanton übertragenen Aufgaben und legt die Koordination und die Leitung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (Gemeinschaftseinsätze) im Kanton fest.

2. Gesuche

¹ Gesuche von Veranstaltern für Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler und regionaler Ebene sind dem Amt ein Jahr im Voraus zur Prüfung einzureichen.

² Gesuche für Gemeinschaftseinsätze auf kommunaler Ebene sind ein Jahr im Voraus an den jeweiligen Stadt- oder Gemeinderat einzureichen, welcher das Gesuch mit einem Antrag versieht und zum Entscheid an das Amt weiterleitet.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann auf verspätet eingereichte Gesuche eingetreten werden.

⁴ Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen haben darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Art. 2 VEZG erfüllt sind.

⁵ Das Gesuch muss zudem Auskunft geben über

- a. das zu unterstützende Vorhaben;
- b. den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin;
- c. die vorgesehenen Einsatzorte und -daten;
- d. die vorgesehenen Arbeiten;
- e. die insgesamt zu leistenden Dienstage.

⁶ Sind bei überregionalen Einsätzen die Durchführungsorte räumlich und organisatorisch voneinander getrennt, so muss für jeden Durchführungsort ein separates Gesuch eingereicht werden. Pro Zivilschutzorganisation oder Gesuchsteller muss ein separates Gesuch eingereicht werden.

3. Entscheid

¹ Das Amt entscheidet über die Bewilligung eines Gemeinschaftseinsatzes. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Einhaltung der unter Art. 2 VEZG aufgeführten Auflagen.



² Der Entscheid ist als "Verfügung betreffend den Einsatz des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft" zu bezeichnen" und beinhaltet die in Art. 8c VEZG genannten Elemente. Die Verantwortung für die Einhaltung bei bewilligten Einsätzen auf regionaler und kommunaler Ebene liegt bei der zuständigen Behörde.

4. Koordination, Einsatzleitung und Aufgebote

¹ Bei Gemeinschaftseinsätzen auf kantonaler Ebene legt der kantonale Zivilschutz (Einsatz) in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter die Koordination und die Leitung des Gemeinschaftseinsatzes fest und erlässt die Aufgebote.

² Bei Gemeinschaftseinsätzen auf regionaler und kommunaler Ebene legt der Kommandant der Zivilschutzorganisation in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter die Koordination und die Leitung des Gemeinschaftseinsatzes fest und erlässt die Aufgebote.

5. Kostentragung

¹ Der Bund trägt die Kosten für die Versicherung der Schutzdienstleistenden und die Beitragsleistungen gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG; SR 834.1).

² Der Veranstalter trägt alle übrigen Kosten, namentlich für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung, Unterkunft und Material. Das Amt, bei Gemeinschaftseinsätzen auf regionaler und kommunaler Ebene die Gemeinde, kann auf Gesuch hin die Kostenübernahme durch den Kanton bzw. die Gemeinde ganz oder teilweise bewilligen.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt diejenige vom 18. Februar 2010 und tritt per sofort in Kraft.

Thomas Bär
Amtschef

Verteiler

- Wehr-/Sicherheitsvorstände der Städte und Gemeinden
- Kommandanten der Zivilschutzorganisationen
- Administrativstellen Zivilschutz